

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. März 2004

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2014

Aktualisiert am 9. Oktober 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V. (lsfb)“ mit der Abkürzung „lsfb“, im Folgenden lsfb genannt.
2. Der lsfb hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des lsfb

1. Der lsfb ist der Zusammenschluss der Fördervereine der Berliner und Brandenburger Schulen und Kindertageseinrichtungen (im Folgenden Kitas genannt) als deren einheitliche Spitzenorganisation. Zweck des lsfb ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen schulischer und vorschulischer Fördervereine und deren ideeller und finanzieller Förderung;
 - b) Ideelle und finanzielle Unterstützung von Schulen und Kitas bei ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe insbesondere durch Stärkung und Professionalisierung der Arbeit sowie der Förderung der Gründung von Fördervereinen in Schulen und Kitas;
 - c) Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs dieser Vereine;
 - d) Förderung von Transparenz;
 - e) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
3. Des Weiteren setzt sich der lsfb zum Ziel, die Interessen der Fördervereine in der Öffentlichkeit zu vertreten.
4. Der lsfb entwickelt und pflegt Kontakte zu anderen Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung.
5. Der lsfb unterrichtet die Mitglieder bei Bedarf über alle für sie wichtigen Vorgänge sowie über alle grundsätzlichen Entscheidungen, die von seinen Organen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der lsfb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des lsfb dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen sowie öffentliche Zuschüsse aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des lsfb fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des lsfb
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Isfb können gemeinnützige Fördervereine von Berliner und Brandenburger Schulen und Kitas sowie Personen werden, die seine Ziele unterstützen. In den erweiterten Vorstand gewählte persönliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Als korrespondierende Mitglieder können Institutionen aufgenommen werden, die die Ziele des Isfb fördern. Mitgliedsvereine, die die Gemeinnützigkeit nicht nachweisen, werden als korrespondierende Mitglieder geführt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Isfb verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft im Isfb wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - c) Auflösung der juristischen Person bzw. Tod des Mitglieds;
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitgliedsvereine erhalten vom Isfb Auskunft, Rat und Unterstützung in allen zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des Isfb zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse, des Ansprechpartners oder der Bankverbindung zu informieren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den Isfb zu zahlen. Korrespondierende Mitglieder haben in den Organen des Isfb weder aktives noch passives Wahlrecht. An den Mitgliederversammlungen sind sie in beratender Funktion teilnahmeberechtigt.
4. Mitgliedsvereine, die ordentliche Mitglieder sein wollen, sind verpflichtet, eine vollständige Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids unaufgefordert dem Isfb zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Organe des Isfb

Organe des Isfb sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Sie wird fünf Wochen vor der Versammlung in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) angekündigt. Die Einladung erhalten die Mitglieder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes ordentliche, jedes persönliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitgliedsvereine werden vertreten durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine mittels schriftlicher Vollmacht benannte Person. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte

- g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags. Hiervon abweichende Beiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen.
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 12 Abs. 3)
 - k) Auflösung des Isfb
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Isfb setzt sich wie folgt zusammen.
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) drei weitere Vorstandsmitglieder
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Isfb gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu 12 Beisitzer/innen. Der Vorstand und die Beisitzer/innen bilden den „erweiterten Vorstand“.
2. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
3. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die sich um den Verband besonders verdient machen. Sie werden vom Vorstand bis auf Widerruf berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Beiräte sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Isfb werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des erweiterten Vorstands noch Angestellte des Isfb sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Isfb kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Isfb oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen im Verhältnis der Anzahl der gemeinnützigen Mitgliedsvereine aus Berlin und Brandenburg zum Zeitpunkt des Eintritts des auslösenden Ereignisses an die Landesverbände Berlin und Brandenburg des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Satzung des Isfb zu verwenden haben.